

Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug

Vom 23. August 2022

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 256^{bis} Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeinde-
steuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Räumlicher Geltungsbereich*

¹ Den Einheitsbezug können folgende solothurnischen Gemeinden in An-
spruch nehmen:

- a) Einwohnergemeinden;
- b) Einheitsgemeinden;
- c) Kirchengemeinden.

² Bürgergemeinden steht der Einheitsbezug nicht offen.

§ 2 *Sachlicher Geltungsbereich*

¹ Der Einheitsbezug gilt für folgende Steuerarten:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern der Einwohnergemeinden (§ 2 Abs. 1 StG²⁾);
- b) Einkommens- und Vermögenssteuern der Kirchengemeinden (§ 2 Abs. 3 StG);
- c) Personalsteuer der Einwohnergemeinden (§ 2 Abs. 1 StG);
- d) Personalsteuer der Kirchengemeinden (§ 2 Abs. 3 StG);
- e) Gewinn- und Kapitalsteuern der Einwohnergemeinden (§ 2 Abs. 1 StG).

² Die Feuerwehersatzabgabe nach § 78 Absatz 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972³⁾ kann ebenfalls dem Einheitsbezug unterliegen.

³ Alle übrigen Steuerarten und Kausalabgaben sind nicht Gegenstand des Einheitsbezugs.

1) BGS [614.11.](#)

2) BGS [614.11.](#)

3) BGS [618.111.](#)

GS 2022, 26

§ 3 *Betroffene Steuerperioden*

¹ In den Einheitsbezug fallen alle Steuerperioden ab dem in der Leistungsvereinbarung gemäss § 4 genannten Zeitpunkt.

² Nachsteuern und Bussen unterliegen ebenfalls dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt für Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden.

³ Der Einheitsbezug endet auf den Beginn der Steuerperiode, die auf eine Kündigung gemäss § 6 folgt.

2. Leistungsvereinbarung

§ 4 *Abschluss*

¹ Der Regierungsrat schliesst für den Einheitsbezug eine Leistungsvereinbarung mit der interessierten Gemeinde ab (verwaltungsrechtlicher Vertrag).

§ 5 *Inhalt*

¹ Die Leistungsvereinbarung regelt, welche Abgaben dem Einheitsbezug unterliegen sowie für welche Steuerperiode der Einheitsbezug erstmals zur Anwendung gelangt. Überdies werden die gegenseitigen, sich aus Gesetz und Verordnung ergebenden Rechte und Pflichten in der Leistungsvereinbarung in zusammengefasster Form wiedergegeben.

§ 6 *Kündigung*

¹ Die Leistungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode gekündigt werden.

² Das Kantonale Steueramt bleibt nach der Kündigung weiterhin für den Bezug der Steuerperioden zuständig, welche in die Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung fallen.

3. Steuerbezug

3.1. Provisorischer und definitiver Bezug

§ 7 *Provisorischer und definitiver Bezug*

¹ Der Vorbezug der Gemeindesteuern erfolgt gleichzeitig mit den Staatssteuern durch das Kantonale Steueramt.

² Nach Vornahme der Veranlagung der Staatssteuern wird die Schlussrechnung zugestellt. Vorbezogene Gemeindesteuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³ Die Bestimmungen von § 178 StG¹⁾ gelten sinngemäss.

¹⁾ BGS [614.11](#).

3.2. Ordentliches Inkasso

§ 8 Fälligkeit

¹ Die Verfalltage und Fälligkeitstermine der Gemeindesteuern richten sich nach § 3 der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern (StVO Nr. 10) vom 5. Juli 1994¹⁾.

§ 9 Verzinsung

¹ Die Erhebung von Verzugszinsen und die Gewährung von Rückerstattungszinsen auf Gemeindesteuern richten sich nach den §§ 11 bis 18 StVO Nr. 10²⁾.

² Zinsrechnungen kann die steuerpflichtige Person nach den Bestimmungen von § 183^{bis} StG³⁾ beim Kantonalen Steueramt anfechten.

³ Es wird kein Vergütungszins gewährt.

§ 10 Zahlungserleichterungen

¹ Zahlungserleichterungen für Gemeindesteuern werden vom Kantonalen Steueramt gewährt.

² Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 der Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen (StVO Nr. 11) vom 13. Mai 1986⁴⁾ gelten sinngemäss.

3.3. Rechtsinkasso

§ 11 Mahnung und Betreibung

¹ Das Kantonale Steueramt mahnt nicht fristgerecht bezahlte Gemeindesteuern kostenpflichtig.

² Werden die Gemeindesteuern auf Mahnung hin nicht bezahlt, leitet das Kantonale Steueramt die Betreibung ein.

³ Mahngebühren fließen vollständig dem Kanton zu.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 180 Absatz 1 und 2 StG⁵⁾ sowie von § 2^{bis} der StVO Nr. 10⁶⁾ sinngemäss.

§ 12 Sicherstellung und Arrest

¹ Aus den in § 184 Absatz 1 StG⁷⁾ genannten Gründen kann das Kantonale Steueramt für Gemeindesteuern Sicherstellung verlangen.

² Die Sicherstellungsverfügung gilt gemäss § 184^{bis} Abs. 1 StG als Arrestbefehl.

³ Für die Durchführung des Sicherstellungs- und Arrestverfahrens ist das Kantonale Steueramt zuständig. Die Berechtigung, im Arrestverfahren auch Gemeindesteuern geltend zu machen, ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung.

1) BGS [614.159.10.](#)

2) BGS [614.159.10.](#)

3) BGS [614.11.](#)

4) BGS [614.159.11.](#)

5) BGS [614.11.](#)

6) BGS [614.159.10.](#)

7) BGS [614.11.](#)

⁴ Nach erfolgreicher Durchführung des Sicherstellungs- und Arrestverfahrens erhält die Gemeinde den Betrag der Gemeindesteuern, mindestens aber einen anteilmässigen Betrag der vom Kantonalen Steueramt eingetribenen Summe ausbezahlt.

§ 13 *Abschreibung*

¹ Das Kantonale Steueramt schreibt nach einem erfolglosen Inkasso die uneinbringlichen Gemeindesteuerforderungen nach Weisung des Finanzdepartementes ab.

4. Bezug der Feuerwehersatzabgabe

§ 14 *Bezug*

¹ Die Gemeinden können den Bezug der Feuerwehersatzabgabe an das Kantonale Steueramt auslagern.

² Der Vorbezug der Feuerwehersatzabgabe erfolgt gleichzeitig mit den Staatssteuern durch das Kantonale Steueramt.

³ Die Feuerwehersatzabgabe wird nach Vorliegen der rechtskräftigen Staatssteueranforderung nach den Grundsätzen von §§ 76 bis 78 des Gebäudeversicherungsgesetzes¹⁾ definitiv in Rechnung gestellt und bezogen.

⁴ Massgeblich sind ferner das Feuerwehreglement der Gemeinde sowie die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament festgelegte Höhe der Feuerwehersatzabgabe.

§ 15 *Datengrundlage*

¹ Die Gemeinden haben die für die Ermittlung der Feuerwehersatzabgabe notwendigen Daten zu erfassen und dem Kantonalen Steueramt zur Verfügung zu stellen.

² Folgende Daten sind über die GERES-Plattform zu übermitteln:

- a) die Dienstpflicht;
- b) die Ersatzabgabepflicht;
- c) die Befreiung von der Ersatzabgabepflicht.

§ 16 *Rechtsmittel*

¹ Gegen die Ermittlung der Feuerwehersatzabgabe kann beim Kantonalen Steueramt Beschwerde erhoben werden. Das Kantonale Steueramt leitet die Beschwerde der zuständigen Gemeindebehörde zum Entscheid weiter.

² Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen des Feuerwehreglements der entsprechenden Gemeinde.

¹⁾ BGS [618.111](#).

5. Kosten

§ 17 *Einmalige Aufschaltpauschale*

¹ Für die Erweiterung der Steuerapplikation des Kantonalen Steueramts für den Bezug der Gemeindesteuern hat die Gemeinde eine einmalige Aufschaltpauschale zu entrichten.

² Die Aufschaltpauschale ist nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung zu entrichten und beträgt:

- a) für Gemeinden nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a und b: CHF 15'000;
- b) für Gemeinden nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c: CHF 7'500.

§ 18 *Bezugsentschädigung*

¹ Für die Inanspruchnahme des Einheitsbezugs hat die Gemeinde darüber hinaus eine Bezugsentschädigung zu entrichten, welche alle Dienstleistungen gemäss Leistungsvereinbarung abdeckt.

² Die Bezugsentschädigung ist jeweils bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zu entrichten und beträgt pro ausgestellte definitive Rechnung:

- a) für Gemeinden nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a und b: CHF 10;
- b) für Gemeinden nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c: CHF 3.

§ 19 *Kosten für Pilotgemeinden*

¹ Das Kantonale Steueramt kann die einmalige Aufschaltpauschale (§ 17) für Pilotgemeinden um einen Drittel reduzieren.

6. Weitere Bestimmungen

§ 20 *Auszahlungsmodalitäten*

¹ Das Kantonale Steueramt rechnet monatlich mit den Gemeinden über die im abgelaufenen Monat eingegangenen, gemäss § 2 dem Einheitsbezug unterliegenden Steuern und Abgaben ab und rapportiert über fakturierte Rechnungen, verbuchte Zahlungen und Ausstände.

² Dem Einheitsbezug unterliegende Steuern und Abgaben, die direkt bei der Gemeinde einbezahlt werden, sind an das Kantonale Steueramt zu überweisen.

§ 21 *Übermittlung der Daten für die Feuerwehersatzabgabe*

¹ Die Gemeinde übermittelt dem Kantonalen Steueramt jeweils im Dezember des Vorjahres die für die Bemessung der Feuerwehersatzabgabe des Folgejahres notwendigen Daten.

§ 22 *Gemeindesteuerfuss*

¹ Die Gemeinde übermittelt dem Kantonalen Steueramt jeweils im Dezember des Vorjahres den Gemeindesteuerfuss des Folgejahres.

² Die Bestimmungen von § 253 StG¹⁾ gelten sinngemäss.

¹⁾ BGS [614.11](#).

GS 2022, 26

§ 23 *Einsichts- und Informationsrechte*

¹ Die Gemeinden können in die Stamm-, Rechnungs- und Debitordaten der bei ihnen steuerpflichtigen Personen Einsicht nehmen, auch in laufende Verfahren. Sie werden periodisch über ausstehende Forderungen, gewährte Zahlungserleichterungen sowie abgeschriebene und erlassene Gemeindesteuern und Feuerwehersatzabgaben informiert.

² Das Kantonale Steueramt erstellt für die Gemeinden jeweils einen Jahresabschluss, eine detaillierte Ausstandsliste sowie ein Standardset an Auswertungen zu Kontrollzwecken.

§ 24 *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Für alle weiteren Bezugsfragen wie Auskunftserteilung, Verrechnung, Rückerstattung und Erlass gelten die Bestimmungen für die direkte Staatssteuer.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. September 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 23. August 2022

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2022/1244 vom 23. August 2022.

Veto Nr. 490, Ablauf der Einspruchsfrist: 24. Oktober 2022.